

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

G 226/2018-11

28. Februar 2019

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Präsidentin
Dr. Brigitte BIERLEIN,

in Anwesenheit des Vizepräsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER

und der Mitglieder

Dr. Wolfgang BRANDSTETTER,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie der Ersatzmitglieder

Dr. Lilian HOFMEISTER und

Dr. Nikolaus BACHLER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Antonia GIRARDI

als Schriftführerin,

über den Antrag des *****, *****,
*****, vertreten durch Bartl & Partner Rechtsanwälte
KG, Hauptplatz 3/II, 8010 Graz, § 1 Abs. 1 HOG idF BGBl. I 32/2018 als verfas-
sungswidrig aufzuheben, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlos-
sen:

Die Behandlung des Antrages wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Art. 140 Abs. 1b B-VG; vgl. VfGH 24.2.2015, G 13/2015).

Der Verfassungsgerichtshof hat sich in einem auf Antrag eingeleiteten Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes gemäß Art. 140 B-VG auf die Erörterung der geltend gemachten Bedenken zu beschränken (vgl. VfSlg. 12.691/1991, 13.471/1993, 14.895/1997, 16.824/2003). Er hat sohin ausschließlich zu beurteilen, ob die angefochtene Bestimmung aus den in der Begründung des Antrages dargelegten Gründen verfassungswidrig ist (VfSlg. 15.193/1998, 16.374/2001, 16.538/2002, 16.929/2003).

Der (am 1. August 2018 gestellte) Antrag behauptet die Verfassungswidrigkeit von § 1 Abs. 1 Heimopferrentengesetz (HOG) "idF BGBl. I Nr. 32/2018": Es stelle eine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz dar, dass Heimopferrenten nur an Personen gewährt würden, die in näher bezeichneten Heimen oder bei Pflegefamilien untergebracht worden sind, während Opfern systematischer Misshandlung in anderen Unterbringungsstätten sowie Opfern, die nicht im Rahmen einer (Heim-)Unterbringung (sondern etwa – wie der Antragsteller – im Rahmen des Firmunterrichts) missbraucht worden sind, die Heimopferrente vorenthalten werde.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes lässt das Vorbringen des Antrages die behauptete Verfassungswidrigkeit als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in seinem Erkenntnis vom 3. Oktober 2018, G 189/2018, festgehalten hat, steht dem Gesetzgeber bei der in Rede stehenden Gewährung einer Heimopferrente, der keine Gegenleistung des Anspruchsberechtigten gegenübersteht oder sonstige Verpflichtung des Staates zu Grunde liegt, ein entsprechend weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zu (vgl. im Übrigen im Hinblick auf staatliche Beihilfen zB VfSlg. 8605/1979, 18.638/2008, 19.105/2010; VfSlg. 20.199/2017; betreffend Leistungen aus der Pensionsversicherung VfSlg. 18.885/2009; vgl. zu Ausschlussgründen der Opferfürsorge VfSlg. 4880/1964).

Dem Gesetzgeber ist vor diesem Hintergrund nicht entgegenzutreten, wenn er bei Gewährung der besonderen Fürsorgeleistung von Heimopferrenten als spezifische Reaktion auf ein Unrecht, das typischerweise und in besonderer Intensität sogenannten "Heimkindern" bzw. "Pflegekindern" widerfahren ist, auf kindliche und jugendliche Opfer von Gewalt abstellt, die solcher Gewalt im Rahmen einer regelmäßig längerdauernden Unterbringung in Fremdpflege, der sie sich nicht entziehen konnten, ausgesetzt waren, und ihnen nicht alle anderen Opfer von Gewalt gleichstellt.

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung des – nicht auf sämtliche Prozessvoraussetzungen hin geprüften – Antrages abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 28. Februar 2019

Die Präsidentin:

Dr. BIERLEIN

Schriftführerin:

Mag. GIRARDI